

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 16. Dezember 1974

41. Stück

55. Gesetz: Besoldungsordnung 1967; Änderung (10. Novelle zur Besoldungsordnung 1967).

## 55.

**Gesetz vom 27. September 1974, mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird (10. Novelle zur Besoldungsordnung 1967)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Die Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. für Wien Nr. 30/1967, 34/1967, 26/1968, 45/1969, 15/1971, 4/1972, 10/1972, 6/1973 und 18/1974 sowie der Kundmachung LGBl. für Wien Nr. 25/1974 wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 3 hat der Klammerausdruck „(einschließlich allfälliger Teuerungszulagen)“ zu entfallen.

2. § 4 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag dann, wenn es

- a) den Präsenzdienst nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, oder den Zivildienst nach den Bestimmungen des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, leistet,
- b) in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
- c) nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenz- oder Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
- d) nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
- e) nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und das Kind keine Einkünfte bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen.“

3. Der letzte Satz des § 4 Abs. 7 hat zu lauten: „Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, durch

Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Steigerungsbetrag über das 27. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.“

4. Im § 4 Abs. 8 bis 11 hat jeweils der Klammerausdruck „(einschließlich allfälliger Teuerungszulagen)“ zu entfallen.

5. Der letzte Satz des § 5 Abs. 1 hat zu lauten: „Durch die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.“

6. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen;
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegspferversorgungs-gesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, das Karenzurlaubsgeld oder an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und die Karenzurlaubshilfe auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften, die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie gleichartige Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden, in allen Fällen mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage;
- c) die Barbezüge mit Ausnahme der Fahrtkostenvergütung, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Mietzinsbeihilfe — soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951 übersteigt — und die Entschädigung nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, sowie gleichartige Bezüge nach dem Zivildienstgesetz und nach Art. XI des Bundes-

gesetzes BGBl. Nr. 272/1971 und die Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.“

7. Im § 5 Abs. 5 hat der Klammerausdruck „(einschließlich allfälliger Teuerungszulagen)“ zu entfallen.

8. Dem § 18 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Ein Beamter, der das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe A durch die Vollendung einer Hochschulbildung für diese Verwendungsgruppe erfüllt und der bereits nach Abs. 2 in die Verwendungsgruppe B überstellt wurde, ist, wenn es für ihn günstiger ist, bei seiner Überstellung aus der Dienstklasse II oder III der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A abweichend vom ersten Satz so zu behandeln, als ob er in der Verwendungsgruppe E, D oder C geblieben und erst im Zeitpunkt der nunmehrigen Überstellung unmittelbar in die Verwendungsgruppe A überstellt worden wäre.“

9. Dem § 20 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Ein Beamter, der das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L 1 durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt und der bereits nach Abs. 1 in eine der Verwendungsgruppen L 2 b überstellt wurde, ist, wenn es für ihn günstiger ist, bei seiner Überstellung aus einer der Verwendungsgruppen L 2 b in die Verwendungsgruppe L 1 abweichend vom ersten Satz so zu behandeln, als ob er in der Verwendungsgruppe L 3 geblieben und erst im Zeitpunkt der nunmehrigen Überstellung unmittelbar in die Verwendungsgruppe L 1 überstellt worden wäre.“

10. Dem § 20 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Ein Beamter, der das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L 1 durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt und der bereits nach

Abs. 1 in eine der Verwendungsgruppen L 2 b sowie nach Abs. 3 in die Verwendungsgruppe L 2 a 2 oder nach Abs. 2 in die Verwendungsgruppe L 2 a 2 überstellt wurde, ist, wenn es für ihn günstiger ist, bei seiner Überstellung aus der Verwendungsgruppe L 2 a 2 in die Verwendungsgruppe L 1 abweichend vom ersten Satz so zu behandeln, als ob er in der Verwendungsgruppe L 3 geblieben und erst im Zeitpunkt der nunmehrigen Überstellung unmittelbar in die Verwendungsgruppe L 1 überstellt worden wäre.“

11. § 22 a Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Die Ersatzleistung beträgt monatlich

- a) bei einem verheirateten Beamten 25 v. H. und
- b) bei einem nicht verheirateten Beamten 37,5 v. H.

des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

(3) Einem verheirateten Beamten gebührt die Ersatzleistung in der im Abs. 2 lit. b festgelegten Höhe, wenn er glaubhaft macht, daß der Ehegatte keine Einkünfte (§ 5 Abs. 2 bis 5) bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C übersteigen, oder daß der Ehegatte für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt. Übersteigen die Einkünfte des Ehegatten die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (Freibetrag) um weniger als den Unterschiedsbetrag zwischen der nach Abs. 2 lit. a und Abs. 2 lit. b gebührenden Ersatzleistung, so gebührt dem Beamten die Ersatzleistung nach Abs. 2 lit. b vermindert um die Differenz zwischen den Einkünften des Ehegatten und dem Freibetrag.“

#### Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 11 mit 1. April 1974,
2. Art. I Z. 2, 3 und 5 mit 1. Jänner 1975.

(2) Dem (ehemaligen) Beamten, der am 1. April 1974 Anspruch auf die Ersatzleistung gemäß § 22 a der Besoldungsordnung 1967 hat, gebührt ab Beginn dieses Anspruches die Nachzahlung der Ersatzleistung auf die sich aus § 22 a der Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. I Z. 11 ergebende Höhe.

#### Artikel III

Die Gemeinde hat ihre im Art. II Abs. 2 geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Gratz

Ertl